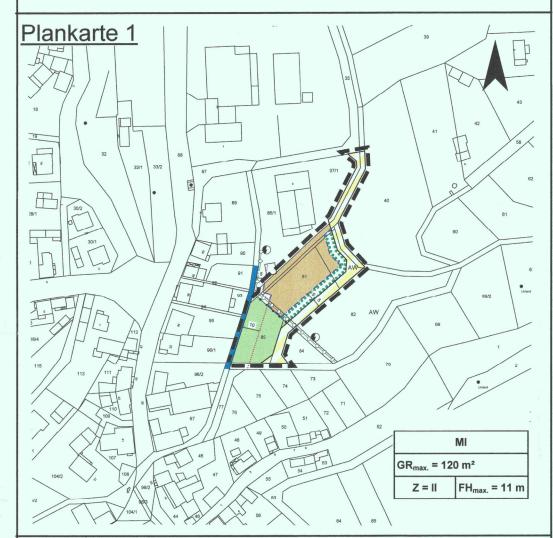
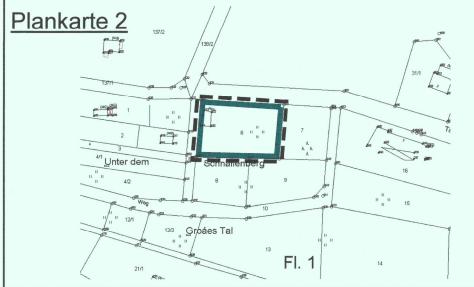
# Marktflecken Weilmünster, Ortsteil Laubuseschbach Bebauungsplan "Im Wiesgarten", 1. Ergänzung





#### I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBI. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien vom 27.07.2001 (BGBL I S. 1950)

27.07.2001 (BGBI. I S. 1950)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.1.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) i.d.F. v. 18.12.1990 (BGBI I 1991, S.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 25.03.2002 (BGBI. I S. 1193) Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) i.d.F.v. 16.04.1996 (GVBI. I S. 145), zuletzt geändert Gesetz vom 18.06.2002 (GVBI. I S. 364) Hessisches Wassergesetz (HWG) i.d.F. vom 22.01.1990 (GVBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2002 (GVBI. I S. 324) Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F.v. 18.06.2002 (GVBI. I 274)

#### II. Zeichenerklärung:

#### IIa. Katasteramtliche Darstellungen

	Flurgrenze
FI. 7	Flurnummer
<u>542</u>	Polygonpunkt
80	Flurstücksnummer
	Vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

#### Ilb. Zeichnerische Festsetzungen, Sonstige Planzeichen

Art der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)



Mischaebiet

#### Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)

1	Ortmax.	§ 19(4) BauNVO bleibt unberührt
	11	Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
	FU	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß: Firsthöhe, gemessen in m über vorhandenen Geländeoberfläche

Maximal zulässige Grundfläche für Hochbauten als Hauptanlagen,

### Baugrenzen (§ 9(1)2 BauGB)



#### Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9(1)11 BauGB)



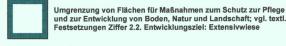
Hier: land- und forstwirtschaftlichem Verkehr, Anliegern, Einsatzfahrzeugen und nicht motorisierten Verkehrste vorbehaltene Fläche (Grasweg)

Straßenbegrenzungslinie

#### Grünflächen (§ 9(1)15 BauGB)



Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) 20 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9(1)25 BauGB)



#### Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

#### Ilb. Nachrichtliche Übernahmen/Kennzeichungen

	Verlauf des Bleidenbachs
	Von Bebauung freizuhaltender Bereich (§ 70 HWG)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
<b>€</b>	20 KV-Erdkabel der Elektrizitätswerke Mitteldeutschland - EAM

#### III. Textliche Festsetzungen

#### Illa. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Gem. § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 1(5) BauNVO:
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB:
- 2.1 Wege, Garagenzufahrten, Hofflächen, Terrassen, PKW-Stellplätze und Lagerplätze sind in wasserdurchlässigen Bauweisen zu befestigen (z.B. Rasenkammersteine, Schotterrasen, im Sandbett verlegtes Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 30% oder Drainagepfläster). Gewerblich genutzte Flächen sind von der Festsetzung ausgenommen.
- 2.2 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die zur Erreichung der Entwicklungsziele (vgl. zeichnerische Festsetzungen unter Ilb.) notwendigen Maßnahmen entsprechend der im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan, Abschnitt 4.4, formulierten Pflegehinweise durchzuführen.
- 3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9(1)25 BauGB:
- 3.1 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine zweireihige Anpflanzung aus Bäumen und Sträuchern anzulegen (Anordnung der Pflanzen gemäß Abschnitt 4.3 des landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan).
- 3.2 Innerhalb der als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Garten" festgesetzten Fläche sind bestehende Laubbäume zu erhalten, sofern ihre Standsicherheit nicht gefährdet ist.

## Illb. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 HBO)

 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO):
 Zulässig sind Satteldächer und Satteldächer mit Krüppelwalm mit einer Dachneigung vom mindestens 36°. Garagen, überdachte Pkw-Stellplätze (Carports) und untergeordnete Nebenanlagen i.S. § 14
 BauNVO dürfen mit geringeren Dachneigungen einschließlich Flachdäber verächt uns eine Ausgehaften von der Stellen von der S dächern errichtet werden.

- Bei Dacheindeckungen ist die Verwendung von Faserzementplatten und die Verwendung zementfarbener Materialien untersagt. Zulässig sind ausschließlich nicht glänzende, kleinmaßstäbliche Materialier dunkler Farbe (schwarz, anthrazit, dunkelbraun, dunkelrot). Solaranla
- gen sind ausdrücklich zulässig.

  3. Die Einzellänge von Dachaufbauten (Gauben, Zwerchgiebei etc.) und Dacheinschnitten darf 3 m nicht überschreiten. Bei Einzel- und Doppelhäusern dürfen die Aufbauten/Einschnitte eine Länge von maximal 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten.

# § 2: Gestaltung von Einfriedungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 HBO): 1. Für Einfriedungen sind folgende Formen zulässig: geschlossene Laubstrauchhecken,

- naturbelassene Holzzäune, Einfriedungen aus Drahtgeflecht, vorzugsweise in Verbindung mit einer geschlossenen Laubstrauchhecke oder in Verbindung mit ausdauernden Rank- bzw. Schlingpflanzen.
- Einfriedungen müssen so gestaltet werden, dass bodengebundenen Lebewesen Wanderwege erhalten bleiben, z.B. durchgehender Boden-abstand von mindestens 15 cm zur Unterkante der Einfriedung, Mauzum Schutz vor Verbiss die Gartenbereiche, die dem Anbau von Gar-
- Von den unter 1. und 2. aufgeführten Bestimmungen sind ausgenommen: Betriebstore und Einfriedungen, die besonderen betrieblichen oder sicherheitstechnischen Anforderungen unterliegen.

## V. Hinweis:

Gemäß § 20 HDSchG sind Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Gemeindeverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss anzuzeigen. Auf die weiteren Bestimmungen des § 20 HDSchG wird verwiesen.

#### VI. Verfahrensvermerke

2. Ortsübliche Bekanntmachung

I. Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB

3. Beteiligung der Bürger gem. § 3(1) BauGB vom 21.05.2001 bis 01.06.2001 4. Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gem. § 3(2) BauGB 17.06.2002 5. Ortsübliche Bekanntmachung 28.06.2002

. Satzungsbeschluss 16.09.2002

3. Inkrafttreten 01.11.2002

Weilmünster, den 1 0. Dez. 2002

Übersichtskarten 1 · 10 000

6. Entwurfsoffenlage



vom 08.07.2002 bis 09.08.2002

18.12.2000

18.05.2001

Marktflecken Weilmünster, Ortsteil Laubuseschbach Bebauungsplan,,Im Wiesgarten" 1. Ergänzung - Satzung -PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT Breiter Weg 114, 35440 Linden – Leihges